



INTERNATIONALE RETTUNGSHUNDE ORGANISATION

LEITFADEN IRO PRÜFUNG

für die Abhaltung von internationalen IRO-Prüfungen,
die für die Berechnung der Anteile der NROs
aus der Förderer-Werbeabrechnung zählen

Erstausgabe	01.01.2006
Letzte Überarbeitung	24.11.2019
Genehmigt	24.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Antrag.....	3
2.	IRO Richter.....	4
2.1.	Nominierung	4
2.2.	Spesenabrechnung.....	4
2.4.	Unterkunft	6
2.5.	Transport vor Ort	6
2.6.	Tierärzte.....	6
3.	Prüfungsplanung und -durchführung	6
3.1.	Einladung.....	6
3.2.	Meldegebühr	7
3.4.	Teilnehmerliste und Zeitplan.....	9
3.5.	Richterblätter	9
3.6.	Kommunikation	10
4.	Prüfungsabschluss	10
4.1.	Bewertungslisten	10
4.2.	Leistungshefte	10
4.3.	Disqualifikation.....	10
5.	Pönalisierung.....	10
6.	Weitere Prüfungen mit IRO Richtern	11
7.	Allgemeines.....	11
8.	Anhang	12
8.1.	Schematische Darstellung einer IRO Prüfung	12
8.2.	Zeitplan Aufbau.....	13

1. Antrag

Der **Antrag** auf Durchführung der Prüfung ist **über die IRO Geschäftsstelle** an das Ausbildungsreferat zu richten. Frist für die Einreichung des Antrags ist jeweils der **30.06. des Vorjahres**. Die Antragsgebühr beträgt € 300,- pro Antrag. Unvollständige Anträge werden nicht behandelt. Pro Land wird nur eine IRO-Prüfung vergeben. Frühere Erfahrung mit Veranstaltungen, die von der organisierenden NRO ausgerichtet wurden, können einen Einfluss auf die Zuteilung von Prüfungen haben. Darüber hinaus können Anträge von NROs, die nicht regelmäßig Aktivitätsberichte abgeben, abgelehnt werden.

Eine Prüfung kann nur als IRO-Prüfung gewertet werden, wenn mindestens **10 verschiedene Hundeführer** von mindestens zwei verschiedenen **IRO NROs** mit ihren Hunden daran teilnehmen. Das Erfordernis von 2 IRO NROs kann durch den Ausbildungsreferenten für Asien, Amerika, Afrika und Australien erlassen werden, wenn das IRO Büro **mindestens 5 Wochen vor der Prüfung** davon benachrichtigt wird, dass die organisierende NRO Probleme hat, dieses Erfordernis aufgrund der großen Distanzen zwischen IRO NROs in der Region zu erfüllen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass Starter von anderen nicht-IRO Organisationen an der Prüfung teilnehmen.

Es darf keine andere NRO-interne Prüfungsveranstaltung innerhalb einer IRO Prüfung durchgeführt werden.

Es können auch internationale Meisterschaften als IRO-Prüfungen angemeldet werden, wenn folgende Bedingungen der IRO erfüllt werden:

➤ **Die Prüfungen** müssen in mindestens zwei Sparten oder zwei Stufen durchgeführt werden.

➤ **Staatsmeisterschaften / Nationale Siegerprüfungen**

Eine Staatsmeisterschaft / nationale Siegerprüfung eines kynologischen Dachverbandes mit singulärem Charakter muss offen für alle Rettungshunde Organisationen und Rettungshundeteams sein und von dem nationalen kynologischen Dachverband veranstaltet oder vergeben werden.

Werden solche Veranstaltungen als internationale IRO Prüfung durchgeführt und auch als solche international ausgeschrieben, so können sie grundsätzlich von der IRO unterstützt werden, sofern sie nur in der jeweils höchsten Stufe (wie bei Weltmeisterschaften) durchgeführt werden. Das Land, in dem eine solche Veranstaltung stattfindet, ist dadurch berechtigt, eine zweite IRO Prüfung in diesem Jahr zu beantragen. Die IRO übernimmt die Kosten für alle bei dieser Veranstaltung benötigten Richter. Es können nach Bedarf auch mehr als 3 internationale Leistungsrichter zugeteilt werden.

Wenn der Veranstalter zusätzlich Prüfungen in niedrigeren Stufen durchführt, sind hierfür durch den Veranstalter separat Richter zu bestimmen, die nicht von der IRO bezahlt werden. Diese Prüfungen sind nicht für die Fördergeldverteilung heranzuziehen.

Nationale Siegerprüfungen einer NRO / Gedenkturniere oder andere Veranstaltungen mit Rangvergabe werden ebenfalls grundsätzlich von der IRO unterstützt, sofern sie als internationale IRO Prüfung durchgeführt und auch als solche für alle Rettungshunde Organisationen und Rettungshundeteams offen international ausgeschrieben werden. Hier obliegt es der NRO, in welchen Prüfungsstufen die Veranstaltung ausgeschrieben wird. Die Organisation einer solchen Veranstaltung berechtigt jedoch nicht zum Beantragen einer zweiten IRO Prüfung für das Land.

2. IRO Richter

2.1. Nominierung

Die Nominierung der Leistungsrichter erfolgt durch den Ausbildungsreferenten der IRO. Je IRO Prüfung werden maximal 3 internationale Leistungsrichter zugeteilt. Die erste Anfrage an die Richter wird über das IRO Büro getätigt. Sobald eine Antwort der Richter eintrifft, wird die organisierende NRO über die Zusagen informiert und ist ab diesem Zeitpunkt für den zeitgerechten weiteren Kontakt mit den Richtern selbst verantwortlich (z.B. Informationen zu Unterkunft, Programm und Zeitplan, sowie Skizze/Karte vom Suchgelände).

- a) Für ausländische Richter wird, wenn erforderlich, durch das IRO Büro die Freigabe des Verbandes des Richters zeitgerecht eingeholt.
- b) Die Einteilung der Richter für die einzelnen Sparten behält sich der Ausbildungsreferent vor, sie wird der organisierenden NRO über das IRO Büro bekannt gegeben, wenn die Teilnehmerzahl und deren Aufteilung auf die jeweiligen Sparten / Stufen bekannt sind.
- c) Durch die Zuteilung von maximal 3 internationalen Leistungsrichtern wird die maximale Teilnehmerzahl automatisch geregelt. Zusätzliche Leistungsrichter können, sofern es sich um eine Staatsmeisterschaft handelt, zugeteilt werden.
- d) Für alle von der IRO entsendeten Personen gilt: Wenn er/sie über keine ausreichenden Englisch- oder Deutsch-Kenntnisse für die entsprechende Entsendung verfügt, und ein Übersetzer für die Kommunikation erforderlich ist, hat er/sie die Kosten für diesen selbst zu tragen.

2.2. Spesenabrechnung

Spesen-Formulare für die Richter sind auf der IRO Website zum Download verfügbar. Diese sind bis 3 Monate nach der Veranstaltung in der IRO Geschäftsstelle einzureichen. Wenn das Spesenformular 3 Monate nach der Veranstaltung nicht in der IRO Geschäftsstelle eingetroffen ist, verfällt der Anspruch. Eine Bearbeitung erfolgt nur bei Vorliegen des Richterberichts.

Die IRO übernimmt folgende Kosten: Die Reisekosten (siehe 2.3.), die Kosten für Zimmer mit Frühstück (siehe 2.4.), ebenso wie einen Tages-Spensensatz von € 100,- pro Veranstaltungstag.

Die Tagesspesen sind eine pauschale Erstattung von eventuell anfallenden, zusätzlichen Kosten für das IRO Personal, die durch die Reise und den Aufenthalt

entstehen. Solche Ausgaben werden nicht extra erstattet, sondern sind durch den pauschalen Tagessatz abgedeckt.

Wenn die Anreise notwendigerweise vor dem eigentlichen Tag der Veranstaltung erfolgen muss, wird für diesen Tag ein halber Tagessatz ausbezahlt. Bei einer Anreise mit einer Dauer von über 12 Stunden kommt ebenfalls der Satz von 0,5 zur Anwendung. Ein zusätzlicher Anreisetag wird in diesem Fall nicht verrechnet. Der Anreisetag ersetzt jedweden Spesenersatz für Geländeerichtung, Besichtigung, Vorbesprechungen etc. im Vorfeld der eigentlichen Veranstaltung.

Die organisierende NRO ist während der Veranstaltung vor Ort für den Transport zuständig. Falls Fahrten vor Ort der IRO verrechnet werden, muss eine Erläuterung mit der Spesenabrechnung eingereicht werden, diese Kosten werden dann ggf. mit der NRO abgerechnet. Entscheidet sich ein Richter dafür, vor Ort mit dem eigenen Fahrzeug zu fahren und auf den Transport durch die NRO zu verzichten, sind anfallende Kosten selbst zu tragen.

2.3. Reisekosten

Die kostengünstigste, zumutbare Variante ist für die Reise zu wählen. Die IRO Geschäftsstelle berät und unterstützt den Richter in der Reiseplanung folgendermaßen:

Dem Richter wird von der IRO Geschäftsstelle eine Reiseroute und –art mit einer angemessenen Streckenführung und Dauer vorgeschlagen. Zumutbar sind hier auch Bahnfahrten, insofern sie den Kriterien der Angemessenheit und vergleichbaren Dauer zur Flug- oder Autoreise entsprechen. Für Autoreisen fällt einmalig ein Kilometergeld von € 0,42 pro km an.

Der Richter hat zur Rückmeldung zu diesem Vorschlag eine Zeitspanne von 3 Kalendertagen zur Verfügung. In besonderen Fällen kann diese Zeitspanne verkürzt werden (wird durch die Geschäftsstelle mitgeteilt). Wenn keine Rückmeldung erfolgt, wird die vorgeschlagene Reiseroute durch die Geschäftsstelle gebucht und der organisierenden NRO mitgeteilt.

Wenn eine andere Reiseroute oder –art, Fluglinie etc. gewünscht werden, ist diese nach Rückmeldung an die IRO Geschäftsstelle durch den Richter selbst zu buchen. Sofern die Kosten dafür den Preis der vorgeschlagenen Reiseroute übersteigen, dient letzterer als Referenzpreis für die Rückerstattung über die Spesenabrechnung. Der Richter ist bei einer selbstorganisierten Reise dafür verantwortlich, seine Reiseroute, Ankunftszeit etc. der organisierenden NRO rechtzeitig mitzuteilen.

Falls eine andere Reiseroute oder -art gewünscht wird, dies der IRO Geschäftsstelle jedoch nicht vor Ablauf der Frist kommuniziert wird, sind entstandene Kosten durch den Richter persönlich zu tragen. Auch die zu späte oder nicht erfolgte Kommunikation des Richters an die organisierende NRO bei einer selbstorganisierten Reiseroute kann

zu Mehrkosten führen, die ggf. im Rahmen der Spesenabrechnung durch den Richter selbst zu begleichen sind.

2.4. Unterkunft

Für jeden Richter reserviert die organisierende NRO ein Zimmer mit Bad durchschnittlicher Preis- und Komfortkategorie. Sofern möglich, sind die Nächtigungskosten durch eine Rechnung des Hotels an die IRO Geschäftsstelle zu verrechnen; oder die Kosten werden vorab durch die ausrichtende NRO getragen und der IRO in Rechnung gestellt.

2.5. Transport vor Ort

Der Transport des/der Richter zu/vom Flughafen oder Bus/Bahnhaltestelle, die die IRO Geschäftsstelle für die An- und Abreise angibt, liegt in der Verantwortung der ausrichtenden NRO. Die NRO ist verantwortlich für den Transport der Richter während der Veranstaltung.

2.6. Tierärzte

IRO Tierärzte werden nicht zu offiziellen IRO Prüfungen oder Staatsmeisterschaften zugeteilt. Es liegt in der Verantwortung der NRO dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung durch einen örtlichen Tierarzt oder eine Tierklinik, die rund um die Uhr verfügbar sind, abzudecken, sowie dafür, die nationalen Regularien einzuhalten. Die NRO ist dafür verantwortlich, die IRO Impfregelung einzuhalten und die Impfnachweise der Teilnehmer zu überprüfen.

3. Prüfungsplanung und -durchführung

3.1. Einladung

Die IRO setzt Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung der Einladung (8-9 Wochen vor der Veranstaltung) fest und informiert die NRO gemeinsam mit der Zuteilung der Prüfung darüber. Das Datum und die Uhrzeit werden auf der IRO Website und im Jahreskalender, gemeinsam mit der Veröffentlichung der Prüfung, bekannt gegeben. Dies soll sicherstellen, dass alle NROs und interessierte Hundeführer über die Veröffentlichung der Einladung informiert sind und ihre Meldung vorab planen können. Das Datum ist gleichzeitig das Datum der Öffnung der Meldung.

Die ausrichtende NRO muss die Einladung mindestens 10 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die IRO Geschäftsstelle für die Freigabe senden. Nach Freigabe durch das Ausbildungsreferat wird die Einladung am vorab gesetzten Termin (Datum und Uhrzeit) durch die IRO veröffentlicht, und durch die NRO an alle NROs über die Email-Adresse invitations@iro-dogs.org gesendet. Andere Ankündigungen dürfen für Werbezwecke früher veröffentlicht werden, doch die Einladung darf nur

gesendet und die Meldung nur geöffnet werden, sofern sie diesem Leitfaden entsprechen.

Vor Veröffentlichung am gesetzten Termin dürfen weder die Meldung geöffnet noch Meldungen angenommen werden. Meldungen frühzeitig anzunehmen kann dazu führen, dass die Prüfung nicht als IRO Prüfung anerkannt wird und Kosten durch die ausrichtende NRO getragen werden müssen. Auch könnten in diesem Fall zukünftige Prüfungsanträge der ausrichtenden NRO nicht bewilligt werden.

Die Einladung muss (zumindest) in Englisch sein, den Ort und das Datum der Veranstaltung, die Sparten und Stufen der Prüfung, eine Kontakt- und Meldeadresse (inklusive test@iro-dogs.org in cc.), die Meldefrist, und die Meldegebühr enthalten sowie ggf. zusätzliche weitere Informationen.

Der angeforderte und bestätigte Ort der Prüfung, die Sparten oder der Zeitrahmen dürfen nur nach Bestätigung durch den Ausbildungsreferenten abgeändert werden.

3.2. Meldegebühr

Die Meldegebühr für Int. IRO Prüfungen beträgt maximal € 30,00. NROs haben die Möglichkeit, diese um bis zu 50 % zu erhöhen, wenn die Meldung innerhalb der letzten Woche vor Meldeschluss erfolgt.

Betreffend Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter die Teilnahmegebühren erhält (z.B. Prüfungen, WM) ist dieser frei, über Stornogebühren zu entscheiden. Die Information darüber ist mit der Einladung zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

3.3. Anmeldung

Meldefrist:

Die Meldefrist wird durch die IRO Geschäftsstelle gemeinsam mit der Bestätigung der Zuteilung der Prüfung mitgeteilt. Sie wird auf der IRO Website in der Einladung veröffentlicht.

Ablauf der Meldungen:

Meldungen müssen an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse sowie in cc. an test@iro-dogs.org gesendet werden. (Sollte eine Meldung nicht an test@iro-dogs.org in cc gesendet werden, können keine späteren Beschwerden gegen jedwede Reihung der Meldungen erhoben werden.) Meldungen durch ein Online-Formular, das der Veranstalter zur Verfügung stellt, sind davon ausgenommen; jedoch muss die NRO die Meldedaten innerhalb der Teilnehmer-Meldeliste nach der Meldefrist zur Verfügung stellen.

Solange die IRO kein allgemeines Online-Meldesystem zur Verfügung stellt, sind Meldungen über das offizielle IRO Meldeformular von NROs anzunehmen, selbst wenn der Veranstalter eine Online-Registrierung verlangt.

Sollten vor der Meldefrist alle verfügbaren Startplätze vergeben sein, hat die ausrichtende NRO unverzüglich die IRO Geschäftsstelle zu informieren. Sie wird versuchen, eine Lösung zu finden, die es ermöglicht, dass so viele HF und NROs wie möglich teilnehmen können.

Der Erhalt der Meldung muss unverzüglich und mindestens nach 5 Tagen durch den Veranstalter bestätigt werden. Dies beinhaltet Teilnehmer, die nur auf einer Warteliste platziert werden können. Teilnehmer, die voraussichtlich keinen Startplatz erhalten werden, werden von der ausrichtenden NRO unverzüglich darüber informiert, sobald dies ersichtlich ist, und auf eine Warteliste gesetzt. Alle anderen Teilnehmer erhalten so rasch wie möglich und spätestens nach Freigabe des Zeitplans eine Bestätigung (siehe 3.4.).

Reihung von Meldungen:

Es sollte Priorität haben, dass so viele Hundeführer von so vielen NROs wie möglich teilnehmen können. Die Reihung von Meldungen muss unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit und NRO Mitgliedschaft erfolgen, sofern keine anderen Zuteilungsregeln des Leitfadens zutreffen.

Die folgenden Reihungs-Regeln sind in dieser Reihenfolge anzuwenden:

1. Alle IRO NRO Meldungen haben Priorität vor Meldungen von Nicht-IRO Mitgliedern. Dies beinhaltet IRO NRO Meldungen für 2 oder mehr Disziplinen oder Stufen mit demselben Team / für 2 Hunde mit demselben Hundeführer.
2. Hundeführer, die mit 2 verschiedenen Hunden gemeldet sind, können ersucht werden, sich für einen Hund zu entscheiden, wenn ansonsten ein anderes IRO NRO Mitglied von der Prüfung ausgeschlossen würde.
3. Doppelstarter (= 1 RH Team in 2 Disziplinen oder Stufen) können ersucht werden, sich für eine Meldung zu entscheiden, wenn ansonsten ein anderes IRO NRO Mitglied von der Prüfung ausgeschlossen würde. Bevor ein Doppelstarter mit der zweiten Prüfung beginnt, muss die erste Prüfung vollständig abgeschlossen sein. Zudem ist es nicht möglich, an einem Tag Abteilungen aus unterschiedlichen Prüfungsstufen oder -sparten zu absolvieren.
4. Sofern die Regeln 1-3 befolgt wurden, sind Meldungen nach Datum des Eingangs zu sortieren, da dies üblicherweise die fairste Art ist, alle Meldungen zu behandeln. Sollte jedoch eine unüblich hohe Anzahl von Startern aus 1 NRO einen Startplatz erhalten, da diese früh genug gemeldet hat, darf die ausrichtende NRO diese NRO bitten, einige Meldungen zurückzuziehen, um Plätze für andere NROs frei zu machen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, darf die IRO dies ersuchen oder Startplätze in einer Art und Weise verteilen, die es Teams von mehr NROs erlaubt, zu starten.
5. Hunde, über die durch den IRO Vorstand eine Teilnahmesperre verhängt wurde, dürfen während dieser Sperre an keiner IRO Prüfung teilnehmen. Die Liste dieser

Hunde kann zur Meldefrist durch den Veranstalter bei der IRO Geschäftsstelle eingeholt werden.

3.4. Teilnehmerliste und Zeitplan

Die Gesamtzahl und Prüfungsstufen aller gemeldeten Hundeführer und Hunde ist in der Liste "Teilnehmermeldung und Ergebnisliste" gemeinsam mit einem Zeitplan bis Mittwoch nach der Meldefrist an die IRO Geschäftsstelle zu senden.

Zeitplan:

Eine IRO Prüfung darf die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten.

Das Ende der Prüfungsveranstaltung am letzten Prüfungstag ist mit spätestens 16:00 Uhr im Zeitplan festzulegen und einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Richter nicht mehr als 9 Stunden pro Tag im Einsatz sind. Nicht inkludiert ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten.

Innerhalb einer Prüfungssparte und -stufe müssen immer die gleichen Richter eingesetzt werden.

Für den weiteren Aufbau des Zeitplans beachten Sie bitte den Anhang.

Meldeliste:

Die Meldeliste beinhaltet die Meldung der Starter ebenso wie eine gereichte Warteliste, das heißt, alle eingetroffenen Meldungen einschließlich des Meldedatums.

Es folgen die Bestätigung des Zeitplans und die Zuteilung der Richter durch die IRO. Der Zeitplan darf nicht vor Freigabe durch die IRO veröffentlicht werden.

Nach der Freigabe informiert die NRO alle gemeldeten Hundeführer über ihre Annahme / Nicht-Annahme / Wartelisten-Position. Die Teilnahmebestätigung wird zeitgerecht und direkt an die Hundeführer oder die meldende Partei (NRO) geschickt und beinhaltet zumindest die Startzeiten jedes Tages sowie Anfahrtsbeschreibungen.

Zur Erhöhung der Transparenz wird ein Auszug der Warteliste (max. 5 Starter jeder Sparte und Stufe) auf der IRO Website veröffentlicht. Die NRO ist dafür verantwortlich, die gereichte Warteliste innerhalb der Meldeliste bis zum oben genannten Tag an die IRO Geschäftsstelle zu senden.

3.5. Richterblätter

Die NRO stellt den Richtern IRO Richterblätter zur Verfügung. Diese sind auf der IRO Website herunterzuladen und auf wetter-/wasserfestem Papier auszudrucken.

3.6. Kommunikation

Jede allgemeine Kommunikation mit den IRO NROs zur Prüfung (insbesondere Einladung und Meldeformular/Link) hat über den Email-Verteiler invitations@iro-dogs.org zu erfolgen. Sollte Kommunikation nicht über diesen Weg erfolgen, wird sie wie ohne Autorisierung behandelt.

Nach Freigabe des Zeitplans und der Teilnehmerliste durch die IRO wird empfohlen, alle Informationen direkt an die gemeldeten Teilnehmer zu senden, ebenso an weitere Email-Adressen, die sie in ihrer Meldung angegeben haben.

4. Prüfungsabschluss

4.1. Bewertungslisten

Unmittelbar nach der Prüfung ist je eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewertungsliste (IRO Vorlage) - getrennt nach Sparten und Stufen (V, A, B) - an die IRO Geschäftsstelle zu übersenden. Aus den Bewertungslisten muss die NRO-Zugehörigkeit der einzelnen Starter ersichtlich sein. Die Bewertungsliste steht auf der IRO Website zum Download zur Verfügung. Die Bewertungsliste enthält auch eine Auflistung aller Abmeldungen nach Meldeschluss und gemeldeter, aber nicht gestarteter Teilnehmer. Eine Begründung ist, soweit vorhanden, anzuführen.

4.2. Leistungshefte

Jede Prüfung, unabhängig davon, ob sie bestanden wurde oder nicht, ist in die Leistungshefte der teilnehmenden Hunde einzutragen. Diese Leistungshefte müssen vor Prüfungsbeginn der Organisation vorliegen, ansonsten erhält der Hundeführer keine Startberechtigung.

4.3. Disqualifikation

Disqualifikationen von Hunden / Hundeführern sind durch den Richter über die IRO Geschäftsstelle dem Ausbildungsreferenten der IRO mit dem hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

5. Pönalisierung

Sollten die Veranstalter diesen Leitfaden nicht einhalten, kann der Ausbildungsreferent oder der IRO Vorstand beschließen, der Veranstaltung den Status einer IRO Prüfung zu entziehen.

Dies bedeutet, dass die Veranstaltung nicht im offiziellen IRO Veranstaltungskalender aufscheint, nicht für die Berechnung von Fördergeld herangezogen wird und keine Qualifikationsprüfung für die IRO WM darstellt. Wird die Prüfung dennoch abgehalten,

sind sämtliche anfallenden Kosten, die sonst von der IRO übernommen werden, durch die organisierende NRO zu tragen.

Die IRO wird die veranstaltende NRO und alle IRO NROs zumindest 7 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung von einer solchen Veranstaltung informieren, außer wenn der Verstoß gegen den Leitfaden innerhalb der letzten 7 Tage erfolgt, in welchem Fall es keine Frist für die Kommunikation dieser Entscheidung gibt.

Sollten die Veranstalter die Veranstaltung absagen, steht es der IRO frei, bereits für sie angefallene Kosten von ihnen rückzufordern.

Sollten die Veranstalter diesen Leitfaden nicht einhalten, ist es als Pönale oder zusätzlich zur Absage als IRO Veranstaltung möglich, dass die ausrichtende NRO in Zukunft keine weitere IRO Veranstaltung zuerkannt bekommt.

6. Weitere Prüfungen mit IRO Richtern

Alle NROs sind angehalten, zusätzliche IPO-R Prüfungen mit IRO Richtern zu veranstalten. Diese Prüfungen werden nicht in den offiziellen IRO Kalender aufgenommen, werden in der Berechnung von Fördergeld nicht berücksichtigt, und sind keine Qualifikationsprüfungen für die IRO WM. Es kann keine finanzielle Unterstützung für diese Prüfungen vergeben werden.

7. Allgemeines

Für die Teilnahme an einer IRO Veranstaltung sind die „Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen“, die auf der IRO Website verfügbar sind, bindend.

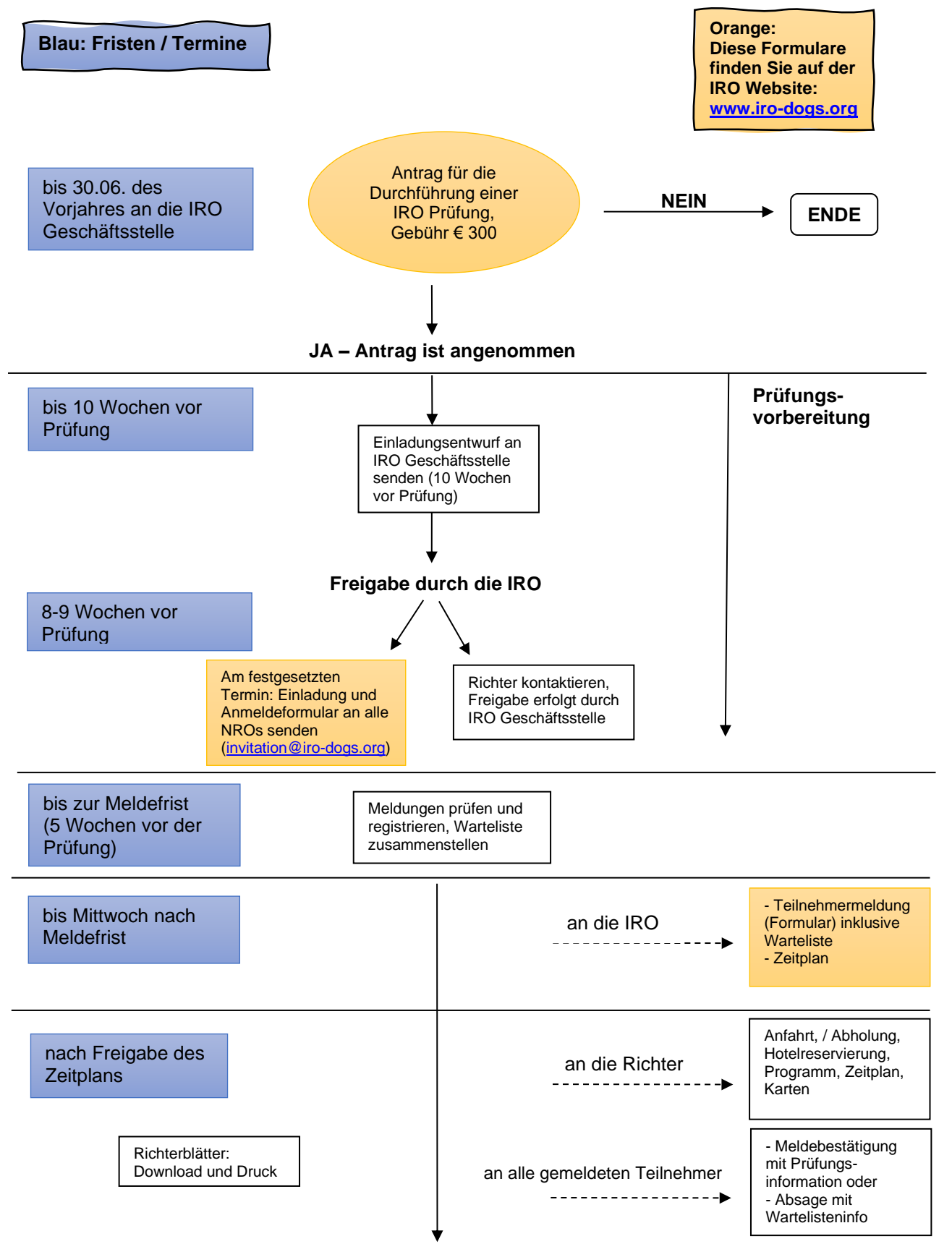
Informationen über gemeldete Teilnehmer dürfen nicht an unbeteiligte oder dritte Parteien oder NROs gesendet oder verteilt werden. Die IRO ist in keiner Weise für die Art und Weise oder den Inhalt von Informationen, die NROs oder dritte Parteien verteilen oder speichern, haftbar.

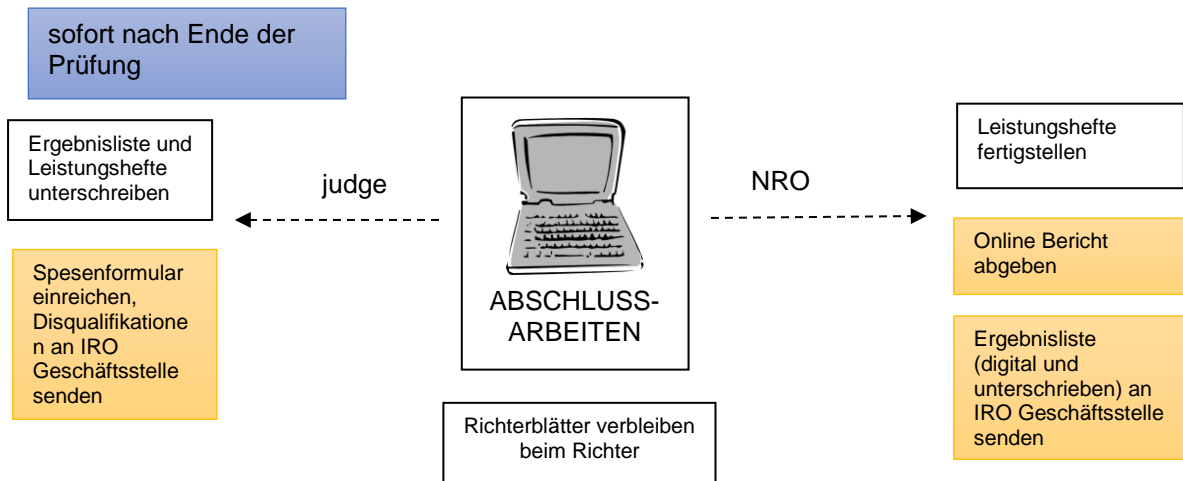
Sämtliche Formulare (Antrag auf Zuteilung einer IRO Prüfung, Anmeldung eines Hundeführers zu einer Prüfung, Teilnehmermeldung, Bewertungsliste, Meldeformular zur Disqualifikation) stehen auf der IRO Website zum Herunterladen zur Verfügung. Die Formulare können am Computer ausgefüllt und per E-Mail eingeschickt werden. Einzige Ausnahme sind die Bewertungslisten, welche von den Richtern zu unterzeichnen sind; die Liste wird digital (als Excel-Datei) und in einer unterzeichneten Form an die IRO Geschäftsstelle gesendet.

Für hier nicht angeführte Punkte sind die Bestimmungen der IPO-R maßgebend. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausbildungsreferent.

8. Anhang

8.1. Schematische Darstellung einer IRO Prüfung





Fertig!

8.2. Zeitplan Aufbau

Immer zuerst die Nasenarbeiten festsetzen, dann die Unterordnung und Gewandtheit zuordnen, so dass darauf geachtet werden kann, dass die Zeiten für Abteilung A und B nicht zur gleichen Tageszeit stattfinden (z.B beide in der Früh oder beide zu Mittag).

Das Ende der Prüfungsveranstaltung am letzten Prüfungstag ist mit spätestens 16:00 Uhr im Zeitplan festzulegen und einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Richter nicht mehr als 9 Stunden und 36 Einheiten pro Tag im Einsatz sind. Nicht inkludiert ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten.

Innerhalb einer Prüfungssparte und -stufe müssen die gleichen Richter eingesetzt werden.

Es bietet sich bei einer großen Zahl von Startern an, eine Zuordnung aller Richter für Abteilung B zu planen, um die maximalen Einheiten und Stunden pro Tag nicht zu überschreiten. Z.B. 1. Richter: Nasenarbeit FL, U/G Trümmer; 2. Richter: Nasenarbeit T, U/G Fläche.

Fährtsuche: Je B-Suche 55 Minuten kalkulieren, plus 15 Min. Pause. Damit ist der Weg zur nächsten Fährte eingerechnet.

Flächensuche: Je B-Suche 45 Minuten kalkulieren, nach 3-4 Hunden 15 Min. Pause. Damit ist der Weg des Leistungsrichters eingerechnet.

Trümmersuche: Je B-Suche 35 Minuten kalkulieren, nach 3 Hunden 20 Min. Pause.
Die Umlegezeit ist damit kalkuliert, da nicht alle die volle Suchzeit benötigen.

Unterordnung und Gewandtheit: Je Paar 30 Minuten kalkulieren, nach 3-4 Paaren
mind. 20 Min. Pause.